

# Aufenthalts- und Arbeitsrecht für internationale StudienabsolventInnen

(Stand Juni 2019)

**Sie haben ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen? Welche Möglichkeiten haben Sie nun?**

## 1.) Antrag zur Arbeitsplatzsuche

AusländerInnen, die auf Grund ihres Studiums eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 16 (1) AufenthG besitzen, haben die Möglichkeit nach erfolgreichem Abschluss einen dem Studienabschluss angemessenen Arbeitsplatz zu suchen. Die Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche kann **bis zu 18 Monaten** ab Bekanntwerden des erfolgreichen Abschlusses – i.d.R. mit der schriftlichen Bekanntgabe des Bestehens der Prüfung und des Prüfungsergebnisses (Datum auf der Bachelor-, Masterurkunde) erteilt werden.

Die allgemeinen in der Folge genannten Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere die Lebensunterhaltssicherung, müssen erfüllt sein.

### Welche Unterlagen benötige ich hierfür?

Zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gem. § 16 (5) AufenthG werden benötigt:

- Einen vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Originalantrag:  
[https://frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=2745&ffmparf\\_id\\_inhalt=4900711](https://frankfurt.de/sixcms/detail.php?id=2745&ffmparf_id_inhalt=4900711)  
(Bitte wählen Sie den Antrag ‚Aufenthaltstitel, Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung‘)
- Einen gültigen Reise-/Nationalpass.
- Ein aktuelles biometrisches Lichtbild.
- Nachweis über den Abschluss des Studiums (z. B. Diplom, Bachelorurkunde etc.).
- Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz, wobei hier keine ausländische Krankenversicherung und keine Reisekrankenversicherung akzeptiert werden. Es muss sich um eine deutsche gesetzliche Krankenversicherung (z.B. AOK, DAK, TK etc.) handeln oder um eine deutsche private Krankenversicherung, die vom Deckungsumfang her einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist (das heißt u.a., es muss eine unbegrenzte Deckung vorliegen).  
Sie benötigen eine aktuelle Mitgliedsbescheinigung der Krankenversicherung (keine Chipkarte). Sie können Ihre Krankenversicherung direkt anrufen oder eine E-Mail schreiben. Die Mitgliedsbescheinigung erhalten Sie per Post oder E-Mail.
- Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhaltes. Als Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhaltes gelten z.B.:
  - Verpflichtungserklärung: Diese Verpflichtungserklärung ist ein Formblatt und kann von einer dritten Person im Heimatland über die Deutsche Botschaft oder bei der Ausländerbehörde abgegeben werden. Das heißt, dass die Behörde die finanzielle Leistungsfähigkeit des sich Verpflichtenden (Bürge) prüft und bei ausreichender Finanzkraft die Unterschrift und die finanzielle Leistungsfähigkeit bescheinigt. Diese Verpflichtungserklärung wird für max. 5 Jahre zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhaltes akzeptiert. Danach muss eine neue VE ausgestellt werden. Der Bürge muss hierfür seinen Reisepass/Personalausweis, die letzten 3 Gehaltsabrechnungen, den Arbeitsvertrag sowie eine Bescheinigung des Arbeitgebers über ein unbefristetes und ungekündigtes Arbeitsverhältnis vorlegen. Die Gebühr beträgt 29,00 €; oder
  - Einkommensnachweise (Gehaltsabrechnungen); oder

- Kontoauszug/Sparbuch eines Kontos bei einer deutschen Bank. Bei erforderlichen 720,00 € pro Monat sind zum Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis für 1 Jahr 8.640,00 € nachzuweisen. Diese Beträge werden jährlich angepasst; oder
- Finanzierungserklärung der Eltern über die Deutsche Botschaft, wobei die Eltern bei der Deutschen Botschaft nachweisen müssen, dass sie über ausreichende Geldmittel/Vermögenswerte verfügen, um den Lebensunterhalt der Tochter/des Sohnes während des Aufenthaltes zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland zu sichern.

- Gebühren: 98,00 €

Bitte beachten Sie: Alle Unterlagen sind **im Original und in Fotokopie** vorzulegen!

---

## 2.) Antrag zur Arbeitsaufnahme/Beschäftigung

Nach erfolgreicher Beendigung des Studiums gibt es vier Möglichkeiten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme/Beschäftigung:

### a) Blaue Karte EU gem § 19a AufenthG

- Es muss ein anerkannter Hochschulabschluss vorliegen.
- Der Lebensunterhalt muss einschließlich Krankenversicherungsschutz gesichert sein.
- Es muss ein konkretes Stellenangebot vorliegen, wobei es sich bei der beabsichtigten Beschäftigung um eine der Qualifikation angemessene Beschäftigung handeln muss.
- Der Verdienst muss die aktuelle Einkommensgrenze der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung erfüllen (im Jahr 2019):
  - a) monatlich mindestens 2/3 der Beitragsbemessungsgrenze = **4466,67 €** (Bruttoangaben)  
oder
  - b) monatlich mindestens 52 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze = **3484,00 €** (Bruttoangaben)  
und ein **Mangelberuf** ([www.mangelberufe.de/akademiker](http://www.mangelberufe.de/akademiker)) muss ausgeübt werden.Die Beitragsbemessungsgrenze wird jährlich überprüft und die Höhe des Betrages angepasst.

### b) Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte gem. § 18 (4) S.1 AufenthG]

Sollten die Voraussetzungen für die Blaue Karte-EU nicht erfüllt sein, kann eine Prüfung der Aufenthaltserlaubnis gem. § 18 (4) S.1 AufenthG i.V.m.§ 2 Nr.3 BeschV erfolgen.

- Bei einem **inländischen Hochschulabschluss** muss die Arbeitsagentur nicht angefragt werden.
- Bei **ausländischem Hochschulabschluss** muss die Arbeitsagentur angefragt werden.

Zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung werden benötigt:

- gültiger Nationalpass
- ein aktuelles biometrisches Lichtbild
- Nachweis über den Abschluss des Studiums (z. B. Diplom, Bachelorurkunde etc)
- Arbeitsvertrag und Stellenbeschreibung  
(<https://www.frankfurt.de/sixcms/media.php/1335/Stellenbeschreibung%20Bundesagentur%20f%C3%BCr%20Arbeit.pdf>)
- Arbeitgeberbescheinigung über das monatliche Nettoeinkommen
- Nachweis über Krankenversicherungsschutz
- Gebühren: 100,00 €

### c) Forscher gem. § 20 AufenthG (nach der REST – EU-Richtlinie)

Hierzu sind eine Aufnahmevereinbarung oder ein entsprechender Vertrag zur Forschung an anerkannten Forschungseinrichtungen erforderlich sowie (mit Ausnahmen) eine Kostenübernahmeerklärung der Forschungseinrichtung. U.a. gilt dies allerdings nicht für Forschungsprojekte im Rahmen einer Promotion.

### d) Selbständige Tätigkeit gem. § 21 Abs. 2a AufenthG

Hier bestehen erleichterte Voraussetzungen für Studienabsolventen (Abschluss in Deutschland) und Forscher oder Wissenschaftler.

---

## 3.) Antrag zur Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt EU stellt einen unbefristeten Aufenthaltstitel dar, was bedeutet, dass der Aufenthalt im Bundesgebiet zeitlich unbefristet ist. Es gibt bspw. folgende Rechtsgrundlagen für einen unbefristeten Aufenthaltstitel:

- Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG
- Niederlassungserlaubnis gem. § 18b AufenthG
- Niederlassungserlaubnis gem. § 19a (6) AufenthG
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU gem. § 9a AufenthG

### Wann kann ich welche Form der Niederlassungserlaubnis beantragen?

#### Die Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG

Die Niederlassungserlaubnis gem. § 9 AufenthG ist zu erteilen, wenn der/die AusländerIn:

- seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt (gem. § 9 (4) Nr.3 AufenthG können Zeiten des Studiums zur Hälfte angerechnet werden),
- den Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) sichern kann,
- über ausreichend Wohnraum verfügt (12 qm pro Person),
- mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist (Rentenversicherungsverlauf),
- keinen Ausweisungsgrund erfüllt (Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung),
- im Besitz der Arbeitserlaubnis ist (das heißt, dass die Tätigkeit aufenthaltsrechtlich erlaubt ist),
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (mindestens B1-Niveau; mit Besitz eines anerkannten Studienabschlusses werden lediglich Deutschkenntnisse des Sprachniveaus A1 benötigt),
- über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt.

### § 18b AufenthG Niederlassungserlaubnis für AbsolventInnen deutscher Hochschulen

Einem/einer AusländerIn, der/die sein/ihr Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen hat, wird eine Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn:

- er/sie seit zwei Jahren einen Aufenthaltstitel nach den §§ 18, 18a, 19a oder § 21 besitzt,
- er/sie einen der Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz innehat,
- er/sie mindestens 24 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist (Rentenversicherungsverlauf),
- der Lebensunterhalt einschließlich Krankenversicherung gesichert ist,
- er/sie über ausreichend Wohnraum verfügt (12 qm pro Person),
- keinen Ausweisungsgrund erfüllt (Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung),
- die Beschäftigung gestattet ist.

### Niederlassungserlaubnis gem. § 19a (6) AufenthG

InhaberInnen einer Blauen Karte-EU ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn:

- er/sie mindestens **33 Monate** im Besitz einer Blauen Karte-EU ist **und über einfache Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens A1-Niveau)** verfügt.

oder

- er/sie mindestens **21 Monate** im Besitz der Blauen Karte-EU ist **und über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens B2-Niveau)** verfügt,
- er/sie für diesen Zeitraum Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist (Rentenversicherungsverlauf),
- der Lebensunterhalt gesichert ist,
- er/sie über ausreichend Wohnraum verfügt (12 qm pro Person),
- kein Ausweisungsgrund vorliegt (Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung).

### Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU gem. § 9a AufenthG

Die Niederlassungserlaubnis gem. § 9a AufenthG ist zu erteilen, wenn der/die AusländerIn:

- seit fünf Jahren die Aufenthaltserlaubnis besitzt (gem. § 9 (4) Nr.3 AufenthG können Zeiten des Studiums zur Hälfte angerechnet werden),
- den Lebensunterhalt (einschließlich Krankenversicherung) sichert,
- über ausreichend Wohnraum verfügt (12 qm pro Person),
- mindestens 60 Monate Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet hat oder Aufwendungen für einen Anspruch auf vergleichbare Leistungen einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung oder eines Versicherungsunternehmens nachweist (Rentenversicherungsverlauf),
- keinen Ausweisungsgrund erfüllt (Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung),
- seiner/ihrer steuerlichen Pflicht nachkam,
- über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (mindestens B2-Niveau; mit Besitz eines anerkannten Studienabschlusses werden lediglich Deutschkenntnisse des Sprachniveaus A1 benötigt),
- über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet verfügt.